

Titel der Drucksache:

Art und Umfang von tierschutzrechtlichen
Kontrollen

Drucksache

1407/15

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	08.07.2015	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die aktuelle Diskussion um die geplante Geflügelmastanlage in Schwerborn begleitet uns schon seit einiger Zeit. Als grüne Stadtratsfraktion stehen wir dieser Anlage ablehnend gegenüber, da dort niemals eine artgerechte Haltung der Tiere gewährleistet werden kann. Dazu haben wir uns bereits mehrfach geäußert.

Bei der Rechtfertigung dieser und ähnlicher Anlagen wird einerseits stets auf die Rechtslage verwiesen, wonach die Stadtverwaltung eine solche Anlage genehmigen muss und ihr kaum Verhinderungsgründe zur Verfügung stehen. Andererseits wird gerne darauf hingewiesen, dass sich diese Formen der Tierhaltung im gesetzlichen Rahmen bewegen - also auch innerhalb tierschutzrechtlicher Vorgaben. Darauf wollen wir hier nicht eingehen, unser Standpunkt zur Massentierhaltung dürfte an dieser Stelle ohnehin klar sein.

Diese sog. "tierschutzrechtlichen" Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen reichen alleine aber nicht aus. Sie müssen auch durchgesetzt werden können. Allein dies stellt regelmäßig eine schier unüberwindbare Herausforderung dar.

Vor diesem Hintergrund frage ich Sie:

1. In welcher Form (angemeldet oder unangemeldet), Regelmäßigkeit und in welchem Umfang werden tierschutzrechtliche Kontrollen in den landwirtschaftlichen Tieraufzucht- und Mastanlagen im Erfurter Zuständigkeitsgebiet durchgeführt.
2. Wie oft werden bei diesen Kontrollen Verstöße gegen die einschlägigen, tierschutzrechtlichen Vorgaben festgestellt?
3. Welche personellen Kapazitäten sind für diese Kontrollen vorgesehen und inwieweit

müssten diese Kapazitäten aufgestockt werden, um tatsächlich alle genehmigten Betriebe regelmäßig kontrollieren zu können?

Anlagenverzeichnis

26.06.2015, gez. i. A. Kosny

Datum, Unterschrift